

An den
Vorsitzenden des Verkehrsausschusses
Herrn Manfred Waddey

Herrn
Oberbürgermeister Jürgen Roters

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 12.12.2011

AN/2256/2011

Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Verkehrsausschuss	31.01.2012

Fahrradabstellanlagen nach § 51 BauO NW

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

bitte nehmen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Verkehrsausschuss-sitzung:

Nach BauO NW § 51 müssen : „Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze und Garagen). Hinsichtlich der Herstellung von Fahrradabstellplätzen gilt Satz 1 sinngemäß. Es kann gestattet werden, dass die notwendigen Stellplätze oder Garagen innerhalb einer angemessenen Frist nach Fertigstellung der Anlagen hergestellt werden.“

Da aufgrund der zunehmenden Nutzung von Fahrrädern eine gesicherte Abstellmöglichkeit immer notwendiger wird, bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird bei Neubauprojekten durch die Bauaufsicht die Einhaltung der Herstellung der Fahrradstellplätze (pro 35 qm Wohnfläche 1 Fahrradstellplatz, Richtzahlliste Stadt Köln) überprüft?
2. Werden die Ausnahmemöglichkeiten (keine Herstellung) des § 51 Abs. 5 BauO NW auch auf Fahrradabstellanlagen angewandt? Wenn ja – wieso?

3. Besteht die Möglichkeit bei noch nicht hergestellten Fahrradabstellanlagen diese nachträglich zu fordern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Frank
(Fraktionsgeschäftsführer)

Bettina Tull
MdR